

Einzelnen nicht ausreicht. In solchen Fällen nimmt der Pfarrer Hilfsgeistliche, Stipendiary Curates, oder auch einfach Curates genannt, in Dienst, welche von ihm bezahlet werden, und für deren Wirksamkeit der Pfarrer verantwortlich ist. Eine solche Hilfsstelle kann nur mit Erlaubniß (licences) des betreffenden Bischofs errichtet werden, aber das Gesetz begünstigt indirect deren Gründung. Da nämlich kein Candidat um die Priesterweihe sich beim Bischof melden kann, ohne einen Tischtitel nachzuweisen, und da die Stelle eines Curaten als Tischtitel gilt, so sind jene Stellen gesucht und bilden gleichsam das erste Thor zum Canaan englischer Pfründen. Das Verhältniß des Curaten zum Pfarrer ist entweder, was die Regel ist, ein allgemeines, oder ein durch Vertrag beschränktes. Es geschieht zuweilen, daß der Curat sich bloß dazu verpflichtet, den Pfarrer ein- oder zweimal beim sonntäglichen Gottesdienste zu unterstützen. Häufig haben die Curaten ihre eigenen Kapellen (chapels of ease), in welchen bald nur der sonntägliche Gottesdienst stattfindet, bald alle geistlichen Amtshandlungen verrichtet werden. Aber immer stehen die Curaten im Dienste des Pfarrers und sind Privatgehilfen eines Sinecuristen oder eines Pluralisten. In dieses System haben jedoch seit mehreren Decennien die Dringlichkeit der Umstände oder die Bedürfnisse der anschwellenden Bevölkerung eine Lücke gebrochen, welche vielleicht dazu dient, eine durchgreifende Umänderung zu erzwingen. Zu London und in anderen großen Städten gibt es nämlich zahlreiche Kapellen, welche in keinem Verbanne mit den eigentlichen Pfarreien stehen, und welche kirchlicher Eifer, Menschenliebe oder auch Speculationsgeist einzelner Geistlichen oder Laien errichtet hat. Die Gesamtkosten der Unterhaltung des Geistlichen und der Gebäude werden dann lediglich aus dem Vermiethen der Kirchenstühle gedeckt. Hat ein solcher Geistlicher Zulauf, so kann er bequem, selbst mit Glanz existiren; findet er keine Gunst, so geht es ihm schlecht. Die fragliche Klasse von Curaten steht, wie schon bemerkt, unter keinem Pfarrer, wohl aber unter dem Bischof des Sprengels, von welchem der betreffende Curat eine Lizenz und überdieß die Weihe empfangen haben muß, und dem er vor seinen Gerichtshof folgen muß. Vor einigen Decennien sind gesetzliche Bestimmungen erlassen worden, welche das meist geringe Einkommen der Curaten regeln oder vielmehr das Herabsinken desselben unter ein Minimum verbieten. Gleichwohl ist dieses Einkommen immer noch gering, wenn auch bedeutend höher als früher, wo es nur zwischen 30—50 Pfd. St. betrug. Im ganzen Reich beträgt es nämlich durchschnittlich 81 Pfd. St., in der Diocese London, wo das Leben am theuersten, 100 Pfd. St., im Sprengel St. Davids, als dem wohltheilsten, 55 Pfd. St. Die Stellung der Curaten ist einer der wundesthen Flecke anglicanischer Kircheneinrichtungen. Armut erzeugt Verachtung und verleitet nicht selten zu ehrlosem Wandel. Und wie soll der in

großer Dürftigkeit lebende Curat seine Söhne und Töchter erziehen? Es mag genügen, zu erfahren, daß in den berühmten Kupferstich Hogarths die liebliche Dirne Tochter eines Curaten ist.

Die eigentlichen selbständigen Pfarrer, Incumbents, zerfallen nach Umfang und Art ihres Einkommens in drei Klassen. Seit 1770 besteht in England das Gesetz, daß alle Zehnten, der kleine wie der große, den Pfarreien zukommen sollen, in deren Umkreise die zehntpflichtigen Güter liegen. In solchen Pfarreien nun, welche den Besitz des großen Zehnten bis auf die Gegenwart zu erhalten wußten, führt der Incumbent den Ehrentitel „Rector“. Vicars heißen die Inhaber solcher Pfarreien, welche den großen Zehnten nicht mehr oder nur zum Theil besitzen und auf den kleinen angewiesen sind. Schon vor der Reformation kamen nämlich durch Incorporation viele Zehnten in den Besitz von Klöstern. Diese stellten dann zur Verwaltung der Seelsorge in den betreffenden Gemeinden aus ihrer Mitte Geistliche auf, welche als Stellvertreter der Klöster Vicarii hießen. Als Heinrich VIII. die Klöster aufhob, gingen die von ihnen erworbenen Güter in den Besitz der Krone über oder wurden an Laien verschleubert. Dagegen blieb Name und Amt des Vicars, obgleich die vertretenen Institute nicht mehr vorhanden waren, inconsequenter Weise bestehen. Endlich gibt es viele Pfarrer, welche gar keinen Zehnten beziehen, sondern aus anderen Stiftungen früherer Zeiten erhalten werden. Diese heißen Porportual Curates. Als Anhängsel des Standes der Incumbents sind endlich die sogen. Kapläne zu betrachten, d. h. diejenigen Geistlichen, welche auf der Flotte, in den Regimentern des Landheeres, in Gefängnissen und Krankenhäusern der Seelsorge obliegen, oder welche vom Könige, von den hohen geistlichen und weltlichen Würdenträgern für den geistlichen Dienst in ihren Hauskapellen ernannt werden. 48 solcher Kapläne, an deren Spitze der Decan der königlichen Kapelle und der Großalmosenier stehen, sind allein an der Hofkapelle angestellt. Jeder Erzbischof kann acht, jeder Bischof und Herzog sechs, jeder Marquis und Graf fünf, jeder Viscount vier, jeder Baron und Ritter vom Hosenbandorden drei und jede Peers-Wittwe zwei Kapläne ernennen. Dieselben sind gesetzlich befugt, zwei Pfründen zu besitzen, während die Incumbents, um mehrere Pfarreien vereinigen zu können, einer besonderen Dispens von Seiten des Erzbischofs bedürfen. Die Zahl aller selbständigen Pfarreien der englischen Kirche, nach den oben erwähnten drei Klassen, beläuft sich heute auf 11 728, die Zahl der Pfarrer ebenso hoch, die der Curaten auf nahezu 5500. Das Einkommen der Pfarrer ist sehr verschieden, aber im Ganzen reich. Durchschnittlich beträgt die reine Rente einer Incumbency 285 Pfd. St., wofern man das gesammte Reich der Rechnung zu Grunde legt; vertheilt man sie aber durchschnittlich auf die einzelnen Sprengel, so ist die